



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 93.819-23/71

712 /A.B.
zu 851 /J.
Präs. am 5. Aug. 1971

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Herrn Abgeordneten Ing.LETMAIER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 16.Juli 1971 gemäß § 71 GOG an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr.851/J, betreffend Meldegesetz - EntschlieÙung des Nationalrates vom 18.12.1970, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1):

Die Arbeiten an dem Entwurf eines neuen polizeilichen Meldegesetzes sind nahezu abgeschlossen. Die wesentlichste Neuerung stellt die Vereinfachung der sogenannten "Hotelmeldungen" dar, die künftig lediglich durch entsprechende Eintragung in einem Gästebuch erfolgen, während die derzeit vorgeschriebene zusätzliche Verwendung von Meldezetteln entfallen soll.

Überdies wurde im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 18.12.1970 in den Entwurf des neuen Meldegesetzes eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Meldepflicht entfällt, wenn

- a) Personen in einer Wohnung für nicht länger als drei Tage entgeltlich Unterkunft gewährt wird, bzw.
- b) Personen in einer Wohnung für nicht länger als drei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird - dies wird insbesondere bei Verwandtenbesuchen zutreffen - jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen nach den meldepolizeilichen Vorschriften anderswo gemeldet sind.

Gegen die erwähnte Lockerung der Meldepflicht wurde allerdings seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, die eine Beeinträchtigung abgabemäßiger Interessen befürchten bzw. eine ungleiche Behandlung der gewerblichen Beherbergungsunternehmen einerseits und sonstiger Quartiergeber andererseits geltend machen, lebhafte Bedenken vorgebracht.

Zu Punkt 2) und 3):

Voraussichtlich wird der gegenständliche Gesetzentwurf noch im Herbst dieses Jahres dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt und anschließend daran dem Ministerrat zur Beschlußfassung über seine Weiterleitung an den Nationalrat vorgelegt werden.

Zu Punkt 4):

Den Hauptgrund für die Verzögerung der Vorlage des Entwurfes eines neuen Meldegesetzes bildeten die bereits zu Punkt 1) dargelegten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den erwähnten Interessenvertretungen über die beabsichtigte Liberalisierung des polizeilichen Meldewesens.

29. Juli 1971

Der Bundesminister:

